

Verein & Abteilungen

Vertragsbedingungen TVC Mitgliedschaft – Verein & Abteilungen (Auszug gemäß der Vereinssatzung)

Allgemeine Bedingungen gemäß § 6 Erwerb der Mitgliedschaft der Vereinssatzung:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des schriftlichen Aufnahmeantrags auf der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung des eingetragenen Datums auf dem Aufnahmeschein. Der Eintritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch das Präsidium schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium (**Zugang auf der Geschäftsstelle**) des Vereins. Bei Minderjährigen gelten § 6, Satz 4 entsprechend. Die Kündigung kann monatlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen. Zudem kann, bei Inanspruchnahme von verschiedenen Sportangeboten mit Zusatzbeiträgen, das Zusatzangebot mit der Vereinsmitgliedschaft gekündigt werden.
2. Streichung aus der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß dieser Satzung in Verzug ist.
3. Ausschluss: Das Präsidium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund insbesondere jeder erhebliche Verstoß gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich ist, sowie unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Mitglieder können bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes ausgeschlossen werden. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
4. Ein Austritt, eine Streichung von der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener, satzungsgemäßer Verpflichtungen.

Mitgliedsbeiträge: Es gelten die umseitig abgedruckten Mitgliedsbeiträge.

Zahlungsweise gemäß § 10 Abwicklung des Beitragswesens der Vereinssatzung:

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Darüber hinaus können Mitgliedsbeiträge anteilig jeweils zum 1. eines Monats bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft beglichen werden. Die Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge sind per SEPA Lastschriftmandat zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (z.B. bei Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
3. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
4. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein gleich aus welchem Grund ausscheidet.
5. Bescheinigungen für den ermäßigten Beitragssatz im Verein müssen bis zum 30.11. eines jeden Jahres unaufgefordert auf der Geschäftsstelle eingehen. Andernfalls können Sie für das kommende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vereinssatzung:

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Rechte:

- a) Wahl-, Stimm-, und Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können diese Rechte ebenfalls uneingeschränkt im Verein und in den Abteilungen ausüben. Dies gilt auch für Wahrnehmung der Rechte in der Vertreterversammlung. Die Regelungen in der Jugendordnung des Vereins bleiben hiervon unberührt.
- b) Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen des Vereins, seiner Abteilungen sowie der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber, die dem Verein Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere auch als Mitglied an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht.

2. Pflichten:

- a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen des Vereins sowie die Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
 - b) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen.
 - c) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
 - d) Tragen einer Sportbekleidung in den vom Verein bzw. seinen Abteilungen vorgegebenen Ausführungen (Farben, Aufdrucke und Aufschriften) bei Wettkämpfen.
 - e) Die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die in der Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

Offene TVC Trainingsangebote & Kinder- und Jugendsport

Allgemeine Bedingungen: Eine Teilnahme an den Angeboten ist ausschließlich TVC-Mitgliedern vorbehalten. Die Kurse finden nur in der Schulzeit statt.

Beitragszahlung FamilienCard: Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt keine Rückerstattung des mit der FamilienCard bezahlten Beitrags.

Kinder ab 18 Jahren: Kinder ab 18 Jahren werden automatisch in den Erwachsenentarif umgestellt, sollte keine Bescheinigung für einen ermäßigten Tarif vorliegen.

Reha-Sport: Der Vertrag wird auf freiwilliger Basis geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages bezieht sich auf die Länge der gültigen Verordnung (Formular Antrag auf Kostenübernahme Nr. 56). Nach Ablauf der gültigen Reha-Sport-Verordnung endet dieser Vertrag automatisch. Weiterführend endet der Vertrag ebenfalls automatisch bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme am Reha-Sport. Darüber hinaus kann der Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bei vorübergehender Sportuntauglichkeit kann der Vertrag nicht bis zur Wiederherstellung der Sporttauglichkeit stillgelegt werden.